

Frauenverein Barga

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen **Frauenverein Barga** besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Barga.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er unterstützt die Gemeinde Barga und soziale Institutionen in der Erfüllung der gemeinnützigen und sozialen Aufgaben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen, dessen Höhe durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag an zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitglieds im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Vereinsorgane

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die o. a. Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit mehrfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliessen.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Abnahme und Genehmigung des:
 - Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin sowie der Ressortleiterinnen
 - Jahresrechnung des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen und Décharge-Erteilungen an den Vorstand (Backen)
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- c) Festlegen des Jahresbeitrages
- d) Erlass und Änderungen der Statuten
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die in der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand zuhänden der HV schriftlich unterbreitet worden sind.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens acht Wochen vor einer Hauptversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und Helferinnen arbeiten ehrenamtlich. Die effektiv ausgewiesenen Auslagen werden entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, sofern drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von Fr. 5'000,- pro Rechnungsjahr zu beschliessen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereiten aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufen der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwalten des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsabrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen als Kontrolle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen / Haftung / Versicherung

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und aus den Einnahmen vom Backen und besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für alle vom Verein organisierten Anlässe ist die Versicherung Sache der Teilnehmer.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein sowie eine Buchhaltung für das Backen.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch den Beschluss der Hauptversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI: Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Vereins bestimmt dieser an seiner letzten Versammlung, wem das allfällige vorhandene Vermögen zukommt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis der Verein vermögenslos ist.

VII: Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 28. März 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Die Präsidentin:
Monika Känel

Die Sekretärin:
Brigitta Heller